

VKU-Landesgruppe Sachsen • Glacisstraße 3 • 01099 Dresden

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Frau Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde
Postfach 10 03 29
01073 Dresden

per Mail an: kerstin.meissner@smwa.sachsen.de

VKU-Landesgruppe Sachsen
Landesgeschäftsführer
Dr. Florian Gräßler

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Fon +49 3518192192

www.vku.de
graessler@vku.de

Dresden, 06.05.2026

**Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Festlegung von
Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des
Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen für die fünfte
Regulierungsperiode**

Sehr geehrte Frau Meißner,

gemäß Ihrem Schreiben vom 14.04.2026 beabsichtigen Sie, die Festlegung zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen für die fünfte Regulierungsperiode zu erlassen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 67 Absatz 1 EnWG und möchten im Namen der VKU-Landesgruppe Sachsen Position beziehen.

Unseren fünf Hauptkritikpunkten vorangestellt möchten wir grundsätzlich das Folgende beanstanden:

- Die pauschale Anforderung von Systemausdrucken, Rechnungen, Verträgen
- Die Abfrage von Daten, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht wurden (z. B. Netzdaten nach § 23c EnWG)
- Die Abfrage von Daten, die nicht relevant sind (z. B. GuV für die Sparten „Elektrizität“, „Wasserstoff“ und „Sonstiges“)
- Die fehlende Abbildung der Ermittlung der kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung (WACC-Ansatz) im EHB
- Die Tatsache, dass keinerlei Erleichterungen für Unternehmen im vereinfachten Verfahren vorgesehen sind
- Die Bearbeitungszeit für Unternehmen im regulären Verfahren bis zum 01.07.2026 ist angesichts des Datenumfangs kaum zu leisten, zudem ist die Bearbeitungszeit nach finaler Festlegung kürzer als bei der BNetzA selbst.

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE11 8605 5592 1194 9007 19
BIC: WELADE8LXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Die Anforderungen des Festlegungsentwurfs übersteigen nach unserer Auffassung den notwendigen Datenumfang zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach den Regelungen von RAMEN Gas und GasNEF. Daher nehmen wir zu den folgenden fünf Hauptkritikpunkten wie folgt Stellung:

1. Ausführliche Erläuterung Istwerte für die GuV-Position 8.10 „Rechts- und Beratungskosten“ sowie vollständiger Systemausdruck nebst Rechnungen und Verträgen

Diese Anforderungen sind sehr detailliert und in der geforderten sehr kurzen Bearbeitungsfrist schwer zu leisten. Ferner sind wir der Ansicht, dass der Bearbeitungsaufwand nicht nur bei den Verteilnetzbetreibern, sondern auch bei der LRegB damit sehr hoch ist, insofern die Behörde jeden Vertrag und jede einzelne Rechnung bis zum kleinsten Betrag überprüfen möchte. Dies zieht die Verfahren abermals unnötig in die Länge. Im Sinne des Bürokratieabbaus schlagen wir eine Begrenzung auf die zehn wertmäßig größten Positionen oder einen Schwellenwert von 5.000 EUR vor.

2. Ausführungen zu Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in GuV-Positionen 5.2.4 und 8.4

Überaus kritisch sehen wir die geforderten detaillierten Ausführungen zu Wartungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen in den GuV-Positionen 5.2.4 und 8.4. Hier sieht der Festlegungsentwurf umfangreiche Beschreibungs- und Nachweispflichten vor, ohne diese an ein konkretes Prüferfordernis oder eine festgestellte Auffälligkeit zu knüpfen.

Neben detaillierten Beschreibungen ist die Vorlage von Systemauszügen und Zahlungsnachweisen vorgesehen. Die Vorgaben gelten anlasslos und unabhängig von jeglichem Verdachtsmoment. Da die Anlage K1 zum Festlegungsentwurf auf Seite 5 ohnehin die Verpflichtung zur Erläuterung von „signifikanten Abweichungen“ der Kosten und Erlöse des Jahres 2025 von denen des Jahres 2024 vorsieht, können wir nicht erkennen, dass die weitergehenden Erläuterungspflichten demgegenüber einen Mehrwert liefern könnten. Darlegungspflichten im vergleichbaren Umfang sehen weder die BNetzA noch andere Landesregulierungsbehörden vor.

Nach unserer Auffassung ist eine solche pauschale Erläuterungspflicht nicht sachgerecht und widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus. Kostenentwicklungen in diesen Positionen können – wie von Ihnen selbst vorgesehen – über die Abweichungsanalyse zwischen 2024 und 2025 identifiziert und bewertet werden. Eine zusätzliche, anlasslose Untersetzung sämtlicher Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen führt daher zu einer doppelten Datenerhebung, ohne dass ein Mehrwert für die Ermittlung eines repräsentativen Ausgangsniveaus erkennbar wäre.

3. Abgabe GuV inkl. Hinzurechnungen/Kürzungen, Saldenliste und Rückstellungsspiegel für 2021 bis 2025 für Rolle des Netzbetreibers (BNetzA fordert nur 3 Jahre)

Die Abgabe der Gewinn- und Verlustrechnung, der Saldenliste sowie des Rückstellungsspiegels für die Jahre 2021 bis 2023 ist weder sachgerecht noch steht der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Nutzen. Maßgeblich für die Kostenprüfung sind die Kosten des Basisjahres. Eine Heranziehung der Kosten der Vorjahre zur Identifizierung möglicher Besonderheiten des Basisjahres ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Insbesondere aufgrund der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung bedarf es hierfür einer weitergehenden Validierung. Zudem stehen die Hinzurechnungen und Kürzungen für insgesamt fünf Jahre in keinem angemessenen Verhältnis zum daraus resultierenden Erkenntnisgewinn. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Anlage K1 zum Festlegungsentwurf auf Seite 5 bereits die Verpflichtung zur detaillierten Erläuterung und Begründung „signifikanter Abweichungen“ der Kosten und Erlöse des Jahres 2025 gegenüber denen des Jahres 2024 vorsieht.

Im Sinne einer zielgerichteten und effizienten Datenerhebung schlagen wir daher vor, den Betrachtungszeitraum auf die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu begrenzen. Zumal auch die BNetzA in ihrem Beschluss zur Durchführung der Kostenprüfung (BK9-25/605-1) keine Notwendigkeit für eine Abfrage der Jahre 2021 und 2022 zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas erkennt.

In diesem Zusammenhang ist ferner anzumerken, dass über die Tätigkeitsabschlüsse gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 1 Satz 1 EnWG bereits detaillierte Informationen und historische Entwicklungen vorliegen. Eine erneut durchgeführte Abfrage stellt daher eine Doppelabfrage dar, die weder effizient noch erforderlich ist. Hiervon betroffen ist beispielsweise auch die Liste der dienstleistenden verbundenen Unternehmen.

4. Darlegung „Sonstige“-Positionen (Tabellenblatt „C1_Sonstiges“) und Schlüssel (Tabellenblatt „A4_Schlüssel“) für 2021 bis 2025 (zusätzliche Anforderung im Vergleich zur BNetzA-Festlegung)

Besonders kritisch sehen wir den Sachverhalt, dass für die Jahre 2021 und 2022 nicht nur die GuV entsprechend zu pflegen ist, sondern auch die sehr detaillierten Angaben in den Blättern „A2_SaLi“, „A3_Hinzu_Kürz“, „A4_Schlüssel“, „B1_RSt_Spiegel“ und „C1_Sonstiges“. Diese Daten liegen anders als die GuV-Daten (analog Tätigkeitsabschlüssen) nicht bereits automatisch im geforderten Format vor und bedeuten daher wegen der manuellen Aufbereitung und der Übernahme in den EHB einen deutlichen Mehraufwand.

Die Blätter „A4_Schlüssel“, „C1_Sonstiges“ und „C2_Größte_Posten“ stellen nicht nur vom Umfang, sondern auch an sich eine über die Vorgaben der BNetzA hinausgehende Anforderung dar. Die im Gegenzug reduzierten Anforderungen kompensieren nicht annähernd den erhöhten Arbeitsaufwand, der durch diese Zusatzabfragen der LRegB entsteht.

5. Erläuterung Kosten und Erlöse mit einer (signifikanten) Änderung +/- 15 % und mehr als 5.000 EUR in der Einzelposition (Schwellwert zu niedrig)

Darüber hinaus ist durch die Festlegung RAMEN Gas nicht gedeckt, in jeder Abweichung +/- 15 % eine Besonderheit des Basisjahres zu vermuten, zumal die Erhebung aufgrund der geringen Aufgriffsgrenze sehr arbeitsintensiv ist. Insbesondere ist der absolute Schwellwert von 5.000 EUR nicht angemessen. Wir schlagen vor, einen prozentualen Anteil von 0,1 % der angepassten Erlösobergrenze abzüglich der vorgelagerten Netzkosten des Jahres 2025 als Wesentlichkeitsschwelle anzusetzen.

Diese Vorgabe führt nicht zu Datensparsamkeit, sondern zu einem außerordentlichen Aufwand in der Berichtspflicht. Die Beantragung der Kosten erfolgt unter der Maßgeblichkeit des Basisjahres für die Ermittlung des Ausgangsniveaus. Eine grundsätzliche Vermutung, dass Kostensteigerungen im Basisjahr nicht anerkennungsfähige Besonderheiten des Basisjahres darstellen, kann nicht mitgetragen werden.

In der Zusammenschau unserer Kritikpunkte erachten wir den Festlegungsentwurf mit dem vorgesehenen Umfang der Datenabfrage in der vorliegenden Fassung als unzulässig und anpassungsbedürftig. Vor allem der beabsichtigte Umfang der zu übermittelnden Kostendaten ist für die Vorbereitung einer sachgerechten Kostenprüfung nicht erforderlich und stellt für unsere Mitgliedsunternehmen einen unangemessen wie nicht zu rechtfertigenden Aufwand dar. Zur Reduzierung des Aufwands für alle Seiten und zur Vereinfachung des Kostenprüfungsprozesses sehen wir dringenden Überarbeitungsbedarf. Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anmerkungen konstruktiv zu prüfen und spürbare Erleichterungen vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer der Landesgruppe